

**Nr. 58****Nölkenbockhoff gegen Deutschland**

Urteil vom 25. August 1987 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 123.

**Beschwerde Nr. 10300/83**, eingelegt am 7. Februar 1983; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Opfereigenschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung, Art. 25 (Art. 34 n.F., Text in EGMR-E 1, 650); Recht auf ein faires Verfahren – Unschuldsumutung im Strafverfahren, Art. 6 Abs. 2.

**Innerstaatliches Recht:** § 154, § 464, § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO; § 6 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

**Ergebnis:** Prozesshindernde Einrede der fehlenden Opfereigenschaft i.S.v. Art. 25 zurückgewiesen; keine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 festgestellt.

**Sondervotum:** Eins.

**Zum Verfahren:**

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 9. Oktober 1985 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 vorliegt.

Die beim Gerichtshof ursprünglich gebildete Kammer hat am 29. November 1986 beschlossen, den Fall nach Art. 50 VerO-EGMR an das Plenum abzugeben.

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 23. Februar 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* I. Maier, Ministerialdirigentin, Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: H. Stöcker, Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, W. Beitlich, Oberstaatsanwalt, als Berater;

*für die Kommission:* A. Weitzel als Delegierter;

*für die Beschwerdeführerin:* Rechtsanwalt J. Bergemann.

**Sachverhalt:**

(Übersetzung)

*I. Die besonderen Umstände des Falles*

**11.** Die Beschwerdeführerin (Bf.) Martha Nölkenbockhoff ist deutsche Staatsangehörige und die Witwe und Erbin des Theodor Nölkenbockhoff, der am 13. November 1981 verstarb. Sie wohnt in Selm-Bork.

**12.** Ihr Ehemann war Geschäftsführer in einer Holding-Gesellschaft, der Stumm AG, deren Hauptgeschäftstätigkeit der Eisen-, Stahl-, Brenn- und Treibstoffhandel war. Er trat in die Firma am 1. Juli 1967 ein und übernahm später eine Reihe von Schlüsselfunktionen.

Am 25. Oktober 1974 stellte die Stumm AG wegen Insolvenz ihre Zahlungen ein und beantragte beim Amtsgericht (AG) Essen die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Herr Nölkenbockhoff wurde am 13. November 1974 aufgrund eines Haftbefehls des AG Essen vom 11. November in Haft genommen u.a. wegen des Verdachts von Konkursstraftaten. Andere Geschäftsführer der Gesellschaft wurden ebenfalls verhaftet.

**13.** Am 17. Mai 1976 wurde die 489 Seiten lange Anklageschrift Herrn Nölkenbockhoff und vier Mitbeschuldigten zugestellt.

Die mündliche Verhandlung begann am 29. Oktober 1976 vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts (LG) Essen. Sie dauerte mit zwei bis drei Verhandlungstagen pro Woche bis zum 11. Juli 1980. Das Gericht hörte Hunderte von Zeugen und verlas mehrere tausend Dokumente. Herr Nölkenbockhoff hatte zwei Verteidiger, einer davon war ein vom Gericht bestellter Pflichtverteidiger.

**14.** Am 11. Juli 1980 verkündete das LG das 579 Seiten lange Urteil.

Herr Nölkenbockhoff wurde u.a. wegen Untreue, Bankrott und Betrug zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Seine vier Mitangeklagten wurden ebenfalls zu Freiheitsstrafen verurteilt: zwei von ihnen für mehr oder weniger identische und einige zusätzliche Straftaten zu neun Jahren und neun Monaten bzw. acht Jahren und sechs Monaten; die zwei anderen wegen Beihilfe und Anstiftung jeweils zu vier Jahren und drei Monaten. Hinsichtlich einer Reihe von Betrugsanklagen stellte das LG das Verfahren nach § 154 StPO (s.u. Ziff. 23) ein. Wegen einer Reihe anderer Straftaten sprach das LG den Ehemann der Bf. und zwei der Mitangeklagten frei.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das LG als mildernden Umstand die ungewöhnlich lange Verfahrensdauer und rechnete die Untersuchungshaft von Herrn Nölkenbockhoff von ca. drei Jahren auf die Gesamtfreiheitsstrafe an.

**15.** Der Ehemann der Bf. legte noch am Tage der Urteilsverkündung Revision ein. Nachdem er die schriftlichen Urteilsgründe am 5. Oktober 1981 erhalten hatte, begründete er am 19. Oktober 1981 die Revision mit einem 735 Seiten langen Schriftsatz mit 94 Anlagen. Als Herr Nölkenbockhoff am 13. November verstarb, hatte der Bundesgerichtshof (BGH) noch nicht entschieden, so dass das Verfahren gegen ihn ohne Entscheidung über seine Revision endete.

Drei der Mitangeklagten, die ebenfalls gegen das Urteil des LG Rechtsmittel eingelegt hatten, nahmen später ihre Revision zurück. Die Revision des vierten Mitangeklagten, M., wurde vom BGH am 7. Juli 1982 als offensichtlich unbegründet verworfen.

**16.** Herr Nölkenbockhoff war am 13. November 1974 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen worden (s.o. Ziff. 12), Ende März 1977 jedoch gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt, um sich einer Gallenblasenoperation unterziehen zu können. Er wurde am 21. Februar 1979 wieder in Haft genommen, vom OLG Hamm jedoch am 23. März 1979 erneut auf freien Fuß gesetzt worden, da kein Grund bestehe, den Beschluss vom März 1977, der die Vollstreckung des Haftbefehls aussetzte, aufzuheben.

Am 30. April 1980 ordnete das LG Essen erneut seine Inhaftierung an und zur selben Zeit die Verhaftung aller Mitangeklagten. Nachdem der Staatsanwalt in seinem Plädoyer hohe Strafen beantragt hatte, hielt das Gericht die bisherigen Maßnahmen, die Angeklagten an der Flucht zu hindern, nicht mehr für ausreichend.

Am 26. Juni 1981 wurde Herr Nölkenbockhoff aus gesundheitlichen Gründen aus der Haft entlassen.

17. Mit einem Schriftsatz vom 1. Dezember 1981 beantragte die Bf. als Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes, die notwendigen Auslagen ihres Ehemannes auch insoweit der Staatskasse aufzuerlegen, als sie in Zusammenhang mit seiner Verurteilung durch das LG Essen standen, und an den Nachlass eine Entschädigung für die während des Strafverfahrens erlittene Untersuchungshaft zu zahlen. Hilfsweise beantragte sie, das LG möge die Entscheidung über ihre Anträge bis zur Entscheidung des BGH über die Revision des Mitangeklagten M. aussetzen.

Am 5. März 1982 entschied das LG Essen zu Ungunsten der Bf. Der Beschluss lautet folgendermaßen:

„(...)

Die Anträge sind zulässig (...), aber unbegründet.

Im Falle der Beendigung eines Verfahrens durch den Tod des Angeklagten sind dessen notwendigen Auslagen zwar grundsätzlich der Staatskasse aufzuerlegen. Davon ist jedoch abzusehen, wenn es bei Wegdenken des Verfahrenshindernisses annähernd sicher zu erwarten war, dass es zur Verurteilung des Angeklagten gekommen bzw. bei einer Verurteilung geblieben wäre. Davon ist hier auszugehen.

Der Angeklagte war bereits nach langem Gerichtsverfahren und einer mehr als dreieinhalb Jahre dauernden Hauptverhandlung durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil verurteilt worden. Das Urteil gegen die drei Mitangeklagten (...), die ebenfalls zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, wurde rechtskräftig. Der Mitangeklagte M. betreibt die Revision weiter.

Das Vorbringen des Angeklagten in seiner Revisionsbegründung ließ nicht den Schluss zu, dass der Angeklagte bei Fortführung des Verfahrens freigesprochen worden wäre. Selbst wenn man die Stichhaltigkeit seiner formellen Rügen unterstellt, wären sie für die Entscheidung im vorliegenden Fall nur dann erheblich gewesen, wenn bei einer erneuten Hauptverhandlung eine andere Sachentscheidung, nämlich ein Freispruch, zu erwarten gewesen wäre. Der Umstand, dass (drei der Mitangeklagten) (...) ihre Revision zurückgenommen und dadurch das gegen sie ergangene Urteil bestätigt haben, spricht jedoch entscheidend für die materielle Richtigkeit des ergangenen Urteils.

Anhaltspunkte für einen mutmaßlichen Verfahrensausgang in Richtung eines Freispruchs ergeben sich auch nicht aus den Ausführungen der Verteidigung zur materiellen Rüge. Die Zitate aus dem Urteil des LG sind aus dem Zusammenhang herausgegriffen, erfassen nicht die weiteren Erörterungen, die das Gericht in den Urteilsgründen dargelegt hat, und entsprechen daher nicht der Gesamtbeurteilung.

Aus den gleichen Gründen hat das Gericht von der Entschädigung wegen der erlittenen Untersuchungshaft gem. § 6 Abs. 1 S. 2 StrEG [s.u. Ziff. 26] abgesehen.

Auch soweit das Verfahren gem. § 154 StPO [s.u. Ziff. 23] vorläufig eingestellt worden ist, kam eine Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeklagten auf die Staatskasse nicht in Betracht (...), weil nach den Ausführungen im Urteil es bei der ungünstigen wirtschaftlichen Situation des Stumm-Konzerns bei einer Fortsetzung des Verfahrens wesentlich wahrscheinlicher war, dass es insoweit zu einer Verurteilung des Angeklagten gekommen wäre.

Bei dieser Sachlage hielt es das Gericht nicht für geboten, die Entscheidung bis zur Entscheidung über die Revision des Mitangeklagten M. auszusetzen (...).“

**18.** Die Bf. legte am 11. März 1982 beim OLG Hamm sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung ein. In einem Schriftsatz vom 18. März 1982 griff sie u.a. die Feststellung des LG an, dass bei Wegdenken des Todes ihres Ehemannes, „es annähernd sicher zu erwarten war, dass es zur Verurteilung des Angeklagten gekommen bzw. bei einer Verurteilung geblieben wäre“. Die Bf. hält diese Behauptung für falsch und sieht in ihr eine Verletzung des Grundgesetzes sowie von Art. 5 Abs. 1 und 3 und von Art. 6 Abs. 1 und 2 der Konvention. Das Gericht habe die Verurteilung posthum „rechtskräftig“ werden lassen und sie damit in ihren Rechten als Witwe des Angeklagten verletzt und insbesondere gegen Art. 6 Abs. 2 der Konvention verstoßen. Es sei versucht worden, durch die „Hintertür“ einer Kostenentscheidung eine abschließende Verurteilung des Verstorbenen zu erlangen, obwohl kein rechtskräftiges Urteil ergangen war, das bestätigt hätte, dass er die Straftaten, deretwegen er angeklagt war, begangen hat. Das LG habe ferner mit der Feststellung, dass das Revisionsvorbringen keinen Freispruch des Angeklagten erwarten ließe, die Unschuldsvermutung verletzt. Das Gericht hätte nach einer summarischen Prüfung eigentlich entscheiden müssen, dass die Revision Aussicht auf Erfolg hätte, oder es hätte sich jeder Meinungsäußerung enthalten müssen. Dies sei genau der Grund, warum die Bf. beantragt habe, das Verfahren ggf. bis zum Urteil des BGH in dem von einem der Mitangeklagten betriebenen Revisionsverfahren auszusetzen. Das Gericht habe der Entscheidung des BGH vorgegriffen, indem es die Schlussfolgerung gezogen habe, die materiellen Rügen der Verteidigung hätten keinen mutmaßlichen Verfahrensausgang in Richtung eines Freispruchs ergeben: Es hätte wissen müssen, dass die wesentlichen Elemente der Revisionsbegründung von Herrn Nölkenbockhoff auch in der Revisionsbegründung des Mitangeklagten M. enthalten waren.

Die Bf. führte des Weiteren aus, ihr Mann habe von Anfang an bestritten, irgendwelche Straftaten begangen zu haben, und sei tatsächlich in Bezug auf verschiedene Punkte freigesprochen worden. Deshalb hätte u.a. nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention vermutet werden müssen, dass er im Falle einer neuen Hauptverhandlung umfassend freigesprochen worden wäre. Da das Strafrecht auf dem Grundsatz der individuellen Schuld beruhe, sei es schlicht unzulässig – und ein weiteres Mal ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 –, aus dem Verhalten von drei Mitangeklagten Argumente herzuleiten, um den Verstorbenen zu richten. Im Übrigen könne deren Rücknahme ihrer Revision nicht als Geständnis interpretiert werden; deren Verantwortlichkeiten im Rahmen der Stumm AG seien außerdem andere als die von Herrn Nölkenbockhoff gewesen.

**19.-20.** [In ihren Stellungnahmen gingen die Staatsanwaltschaft Bochum und der Generalstaatsanwalt davon aus, dass bei Durchführung des Verfahrens eine Verurteilung von Herrn Nölkenbockhoff zu erwarten gewesen sei. Die Bf. äußerte die gegenteilige Ansicht.]

**21.** Das OLG Hamm verwarf die Beschwerde am 14. Juli 1982.

Es ließ die Frage offen, ob die begehrten Entscheidungen nach dem vor rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens erfolgten Tod des Angeklagten in entsprechender Anwendung von § 467 Abs. 1 StPO und § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG (s.u. Ziff. 24-26) überhaupt möglich sind. Es führte weiter aus:

„Auch für den Fall der Zulässigkeit derartiger Entscheidungen führt die in beiden Fällen anzustellende Prüfung des mutmaßlichen Verfahrensausganges zu dem Ergebnis, dass der frühere Angeklagte bei Durchführung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss mit annähernder Sicherheit verurteilt geblieben wäre. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Ergänzend ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Revision des früheren Mitangeklagten M. zwischenzeitlich durch Beschluss des BGH vom 7. Juli 1982 als offensichtlich unbegründet verworfen worden ist. Diesem Umstand kommt auch bei Beurteilung der Erfolgsaussichten, die die Revision des (...) Herrn Nölkenbockhoff gehabt hätte, besondere Bedeutung zu, weil die der erstinstanzlichen Verurteilung (...) zugrundeliegenden Straftaten nach den Gründen des Urteils vom 11. Juli 1980 mit (...) M. begangen worden sind.  
(...)“

Am 2. September 1982 verwarf das OLG die Gegenvorstellungen der Bf., die sie am 14. Juli 1982 gegen den Beschluss vorgebracht hatte.

**22.** Die Bf. rief sodann das Bundesverfassungsgericht an und rügte eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 (Schutz der Menschenwürde), Art. 14 Abs. 1 (Recht auf Eigentum) und Art. 20 Abs. 3 (Rechtsstaatsprinzip) des GG.

Am 30. September 1982 beschloss ein Ausschuss von drei Richtern des BVerfG, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt:

„1. Die im Rechtsstaatsprinzip begründete Unschuldsvermutung schließt es aus, einen nicht rechtskräftig Verurteilten als schuldig zu behandeln. Sie gebietet hingegen nicht, die Erstattung von Auslagen stets anzuordnen, wenn das Verfahren ohne Schuldnachweis endet. (...)“

2. Die Ablehnung der Anträge, die notwendigen Auslagen des verstorbenen Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, gründet sich auf § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO, die Entscheidung über das Entschädigungsbegehren auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG. Beide Vorschriften, gegen die verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen, gewähren dem Gericht einen Ermessensspielraum. Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte von diesem Ermessen in verfassungswidriger Weise Gebrauch gemacht hätten, liegen nicht vor.

a) Zwar haben die angegriffenen Entscheidungen eine Prognose darüber angestellt, zu welchem Ergebnis die Fortführung des Verfahrens mutmaßlich geführt hätte. Eine derartige Einschätzung enthält indessen nicht die Feststellung einer Schuld, sondern lediglich die Feststellung einer fortbestehenden Verdachtslage. Sie verstößt infolgedessen nicht gegen die Unschuldsvermutung.

b) Die Prognose des Verfahrensausgangs lässt auch Willkür nicht erkennen:  
aa) Weder die (...) beanstandeten Mängel des Strafurteils noch der Inhalt der Revisionsrechtfertigung lassen die Annahme schlechthin unvertretbar erscheinen, dass die angegriffenen Entscheidungen bei jeder der selbständigen prozessualen Taten, in denen eine Verurteilung des verstorbenen Angeklagten erfolgt ist, einen (späteren) Freispruch für unwahrscheinlich gehalten haben. Nur darauf kam es für die Kostenentscheidung an. Der Hinweis der Gerichte auf die Erfolglosigkeit der Revision des Mitangeklagten M. und die Revisionsrücknahmen der übrigen Mitangeklagten ist ersichtlich nur als unterstützendes Argument zu begreifen, auf denen die angegriffenen Beschlüsse nicht beruhen.

bb) Auch die Begründung der Verfassungsbeschwerde vermag nicht aufzuzeigen, dass die Auffassung des LG (...), [in Zusammenhang mit der Anklage hinsichtlich derer das Verfahren vorläufig eingestellt wurde] bei Fortführung des Verfahrens sei eher eine Verurteilung als ein Freispruch zu erwarten gewesen, nicht mehr verständlich ist.  
 (...)

## II. Das relevante innerstaatliche Recht

**23.** § 154 StPO, der vom LG Essen in seinem Urteil vom 11. Juli 1980 angewendet wurde, lautet wie folgt:

### § 154 StPO

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und der Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (...)

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(...)

**24.** Nach § 464 StPO muss jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind (Abs. 1); in dem Urteil oder Beschluss, der das Verfahren abschließt, soll die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, getroffen werden (Abs. 2). § 467 StPO lautet:

„1. Wird der Angeschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, so fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last. (...)

3. (...) Das Gericht kann davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er

(...)

(2) Ausschließlich wegen eines Verfahrenshindernisses nicht verurteilt wurde.

4. Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zulässt, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen.

(...)

Soweit das Gesetz die Erstattung der notwendigen Auslagen nicht obligatorisch vorsieht, entscheiden die Gerichte nach Billigkeit. Sie verfügen in dieser Hinsicht über einen gewissen Ermessensspielraum.

**25.** Stirbt ein Verurteilter vor Eintritt der Rechtskraft eines Urteils, endet das Strafverfahren, ohne dass eine Entscheidung des zuständigen Gerichts erforderlich ist. Der Nachlass des Verstorbenen haftet dann nicht für die Verfahrenskosten (§ 465 Abs. 3 StPO).

In Bezug auf die notwendigen Auslagen und die Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft des Verstorbenen war die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zu jener Zeit unterschiedlich. Einige Gerichte hielten jede

Entschädigung für ausgeschlossen, während andere – wie das LG Essen im vorliegenden Fall – die einschlägigen Bestimmungen der StPO und des StrEG entsprechend anwandten. Am 3. Oktober 1986 hat der BGH entschieden, dass ohne entsprechende Rechtsgrundlage die notwendigen Auslagen eines Angeklagten, der vor Rechtskraft der Verurteilung verstarb, nicht der Staatskasse auferlegt werden können.

**26.** Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (StrEG) wird jeder, der durch den Vollzug der Untersuchungshaft einen Schaden erlitten hat, aus der Staatskasse entschädigt, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Zu diesem Grundsatz gibt es jedoch verschiedene Ausnahmen, einschließlich derjenigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG, der bestimmt:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG

„1. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Beschuldigte

(...)

(2) wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt worden ist, weil er im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder weil ein Verfahrenshindernis bestand.“

Das zuständige Gericht entscheidet gem. § 8 StrEG über die Verpflichtung zur Entschädigung in dem Urteil oder Beschluss, der das Verfahren abschließt.

**27.** Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich die Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit Entscheidungen präzisiert, die ein Strafverfahren einstellen. Mit einem Beschluss vom 26. März 1987 hat es wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung zwei Entscheidungen von Amtsgerichten und eine Entscheidung eines Landgerichts aufgehoben, die zwar die Schuld der in den genannten Verfahren Beschuldigten als „gering“ bewerteten, die gegen sie gerichteten Privatklageverfahren deshalb einstellten, ihnen aber dennoch die Verfahrenskosten sowie die den Privatklägern entstandenen notwendigen Auslagen auferlegten (2 BvR 589/79, 2 BvR 740/81 und 2 BvR 284/85, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1987, S. 203-209).

[Der hier folgende Text ist wortgleich mit dem im Urteil *Lutz*, Ziff. 44, s.o. S. 643.]

*Verfahren vor Kommission und Gerichtshof*

**28.-30.** [Die Bf. rügt nicht nur die Verletzung der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2, sondern auch die Dauer der Untersuchungshaft ihres Ehemannes sowie die Dauer des Strafverfahrens insgesamt.

Die Kommission gelangt in ihrem Bericht (Art. 31) vom 9. Oktober 1985 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 der Konvention vorliegt.

Die Regierung beantragt, wegen mangelnder Opfereigenschaft der Bf. keine Sachentscheidung zu treffen, und beantragt hilfsweise die Feststellung,

dass Art. 6 Abs. 2 nicht verletzt worden ist. Die Bf. beantragt auf Konventionsverletzung zu erkennen und eine gerechte Entschädigung zuzusprechen.]

### **Entscheidungsgründe:**

**31.** Die Bf. rügt die Beschlüsse des LG Essen vom 5. März 1982, des OLG Hamm vom 14. Juli 1982 und des BVerfG vom 30. September 1982. Sie trägt vor, die Entscheidungen dieser Gerichte, eine Erstattung der notwendigen Auslagen ihres verstorbenen Ehemannes sowie jede Entschädigung für seine erlittene Untersuchungshaft abzulehnen, verstoße gegen Art. 6 Abs. 2, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

Die Regierung erwidert, die Bf. könne nicht selbst „Opfer“ der Verletzung sein. Hilfsweise trägt sie vor, Art. 6 Abs. 2 der Konvention sei nicht verletzt.

Die Kommission teilt die Ansicht der Bf.

#### *1. Das behauptete Fehlen der „Opfer“-Eigenschaft*

**32.** Nach Ansicht der Regierung kann die Bf. nicht behaupten, i.S.v. Art. 25 der Konvention Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 2 zu sein, da von einer Verletzung des Prinzips der Unschuldsvermutung nur der Angeklagte in einem Strafverfahren betroffen sein kann, nicht aber eine dritte Person, gegen die sich das Strafverfahren nicht richtet.

Die Regierung hat diese Einrede bereits vor der Kommission im Stadium der Zulässigkeitsprüfung erhoben; es liegt daher keine Präklusion vor (s. insbesondere das Urteil vom 22. Mai 1984 im Fall *De Jong, Baljet und van den Brink*, Série A Nr. 77, S. 20, Ziff. 40, EGMR-E 2, 384).

**33.** Der Grundsatz der Unschuldsvermutung soll jede „wegen einer Straftat angeklagte Person“ vor einem Schuldspruch schützen, bevor deren Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wurde. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine Entscheidung, die die Unschuld eines wegen einer Straftat angeklagten Mannes nach dessen Tod in Frage stellt, nicht nach Art. 25 von seiner Witwe gerügt werden kann. Sie kann sowohl ein legitimes materielles Interesse in ihrer Eigenschaft als Erbin des Verstorbenen haben als auch ein moralisches Interesse für ihre eigenen Belange und die ihrer Familie, ihren verstorbenen Ehemann von jedem Schuldvorwurf freigestellt zu sehen (s. sinngemäß das Urteil vom 27. Februar 1980 im Fall *Deweer*, Série A Nr. 35, S. 19-20, Ziff. 37, EGMR-E 1, 469. Wie vom Delegierten der Kommission ausgeführt wurde, trifft dies im vorliegenden Fall zu. Unter diesen Umständen kann die Bf. daher behaupten, „Opfer“ i.S.v. Art. 25 zu sein. Der Gerichtshof möchte außerdem darauf hinweisen, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht, dessen Verfassungsbeschwerdeverfahren dem Verfahren nach der Konvention vergleichbar ist (vgl. das Urteil vom 6. September 1978 im Fall *Klass u.a.*, Série A Nr. 28, S. 19, Ziff. 36, EGMR-E 1, 331), die Verfassungsbeschwerde der Bf. nicht mangels Aktivlegitimation abgewiesen hat (s.o. Ziff. 22).



*II. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 2*

**34.** Nach dem Vortrag der Bf. beinhaltet der Beschluss des LG Essen vom 5. März 1982 eine Schuldfeststellung, die durch das Urteil des OLG Hamm vom 14. Juli 1982 nicht nur bestätigt, sondern noch verstärkt wurde. Das BVerfG stellte ihren Ehemann von diesem Schuldspruch nicht frei, sondern legte die beanstandeten Entscheidungen einfach in dem Sinne aus, dass sie eine „bestehende Verdachtslage“ beschrieben.

Nach Ansicht der Regierung war der Grundsatz der Unschuldsvermutung zum Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung durch das LG bereits nicht mehr anwendbar, da der Tod des Ehemannes der Bf. das Strafverfahren von Rechts wegen beendet und daher jede Schuldfeststellung und Strafverhängung ihm gegenüber ausgeschlossen habe. Der Beschluss des LG Essen nach Abschluss des Verfahrens betreffe ausschließlich die notwendigen Auslagen von Herrn Nölkenbockhoff sowie die Entschädigung für seine Untersuchungshaft. Dieser Beschluss stelle aber weder eine Bestrafung noch eine Maßnahme dar, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkomme. Das BVerfG habe eindeutig festgestellt, die Entscheidungsgründe enthielten keine Feststellung der Schuld des Angeklagten; nach dem Verfahrensstand und der erstinstanzlichen Verurteilung von Herrn Nölkenbockhoff beschrieben sie eine „Verdachtslage“ mit dem ausschließlichen Ziel, eine der Billigkeit entsprechende Entscheidung in den zwei fraglichen Punkten zu erzielen. Außerdem verpflichtete die Konvention die Vertragsstaaten nicht, bei Einstellung des Verfahrens die „wegen einer Straftat angeklagte Person“ für jeden erlittenen Nachteil zu entschädigen. Die gerügten Beschlüsse könnten nicht wegen ihrer Entscheidungsgründe gegen die Konvention verstoßen, wenn der Tenor, der allein Rechtskraftwirkung entfalte, damit in Einklang stehe.

Die Kommission geht wie die Bf. davon aus, Art. 6 Abs. 2 sei verletzt, da die gerügten Beschlüsse unzweifelhaft den Eindruck erweckten, wäre das Verfahren nicht durch den Tod von Herrn Nölkenbockhoff beendet worden, seine Verurteilung bestehen geblieben wäre. Diese Schlussfolgerung habe das OLG bestätigt und das BVerfG in keiner Weise abgeändert.

**35.** Der Tod des Ehemannes der Bf. beendete das Strafverfahren gegen ihn ohne eine formelle Entscheidung des zuständigen Gerichts über die Einstellung des Verfahrens. Den Antrag seiner Witwe, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen und Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zu leisten, lehnte das LG am 5. März 1982 ab (s.o. Ziff. 17). Dieser Beschluss, der vom OLG Hamm und im Wesentlichen auch vom BVerfG bestätigt wurde (s.o. Ziff. 21-22) war eine unmittelbare Folge der tatsächlichen Beendigung des Verfahrens. Art. 6 Abs. 2 kann daher grundsätzlich hinsichtlich der gerügten Entscheidungen geltend gemacht werden.

**36.** Der Gerichtshof weist jedoch zunächst wie die Kommission und die Regierung darauf hin, dass weder Art. 6 Abs. 2 noch irgendeine andere Bestimmung der Konvention der „wegen einer Straftat angeklagten Person“ ein Recht auf Erstattung ihrer Kosten oder Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft verleiht, wenn das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Der von der Bf. gerügte, in zweifacher Hinsicht ablehnende Beschluss verstößt daher nicht als sol-

cher gegen die Unschuldsvermutung (s. sinngemäß das Urteil vom 25. März 1983 im Fall *Minelli*, Série A Nr. 62, S. 17, Ziff. 34-35, EGMR-E 2, 265).

**37.** Eine Entscheidung, die die Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft und die Erstattung der notwendigen Auslagen eines Angeklagten (oder seiner Erben) nach Einstellung des Verfahrens ablehnt, kann dennoch ein Problem nach Art. 6 Abs. 2 aufwerfen, wenn die Entscheidungsgründe, die vom Tenor nicht getrennt werden können (a.a.O., S. 18, Ziff. 38, EGMR-E 2, 266), im Kern einer Entscheidung über die Schuld des Angeklagten gleichkommen, ohne dass seine Schuld zuvor in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nachgewiesen wurde und insbesondere ohne dass er seine Verteidigungsrechte wahrnehmen konnte (a.a.O., Ziff. 37, EGMR-E 2, 265 f.).

**38.** Das LG Essen stützte seine in zweifacher Hinsicht ablehnende Entscheidung auf § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO und § 6 Abs. 2 Nr. 2 StrEG (s.o. Ziff. 17, 24 und 26). Das OLG Hamm bestätigte den Beschluss des LG, ließ aber die Frage offen, ob derartige Ansprüche nach diesen Bestimmungen überhaupt möglich sind (s.o. Ziff. 21). In dem Beschluss des BVerfG stellten die zwei Vorschriften die Rechtsgrundlage für die fraglichen Entscheidungen dar (s.o. Ziff. 22).

Die genannten Vorschriften enthalten Ausnahmen von dem Grundsatz im deutschen Recht, dass bei Einstellung von Strafverfahren die notwendigen Auslagen des „wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten“ der Staatskasse aufzuerlegen sind (§ 467 Abs. 1 StPO) und eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft zu leisten ist (§ 2 StrEG). Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die jeweiligen Gerichte, die diese Frage nach Billigkeit entscheiden und dabei über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, verpflichtet, u.a. den Verfahrensstand bei der Einstellung, das Verhalten des Angeklagten und die Schwere des Verdachtes, der noch gegen ihm besteht, zu berücksichtigen.

**39.** Das LG Essen lehnte es ab, die notwendigen Auslagen von Herrn Nöckenbockhoff der Staatskasse aufzuerlegen und eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zu gewähren, weil es bei einer Fortsetzung des Verfahrens „annähernd sicher zu erwarten war, dass es zur Verurteilung des Angeklagten gekommen bzw. seine Verurteilung aufrechterhalten worden wäre“. Das LG stützte diese Schlussfolgerung insbesondere auf die erstinstanzliche Verurteilung nach einem mehr als dreieinhalbjährigen Verfahren, auf die rechtskräftige Verurteilung der drei Mitangeklagten und ihre hohen Freiheitsstrafen, auf das Revisionsvorbringen der Verteidigung, das „nicht den Schluss zuließe, dass er bei Fortführung des Verfahrens freigesprochen worden wäre“, und auf die Tatsache, dass die erwähnten Mitangeklagten ihre Revisionen zurückgenommen hatten, was „entscheidend für die materielle Richtigkeit des ergangenen Urteils“ spreche (s.o. Ziff. 17). Soweit das Verfahren nach § 154 StPO (s.o. Ziff. 23) vorläufig eingestellt worden war, fügte das Gericht hinzu, dass die Auferlegung der notwendigen Auslagen auf die Staatskasse nicht in Betracht komme, „weil nach den Ausführungen im Urteil (...) bei einer Fortsetzung des Verfahrens es wesentlich wahrscheinlicher war, dass es insoweit zu einer Verurteilung des Angeklagten gekommen wäre“ (s.o. Ziff. 17).

In dem Beschluss des OLG Hamm, das von „den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung“ sprach, führte die „Prüfung des mutmaßlichen Verfahrensausgangs zu dem Ergebnis, dass [Herr Nölkenbockhoff] bei Durchführung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss mit annähernder Sicherheit verurteilt geblieben wäre“ (s.o. Ziff. 21). Das OLG verwies ferner darauf, dass die Revision eines der Mitangeklagten zwischenzeitlich durch Beschluss des BGH als offensichtlich unbegründet verworfen worden war. Das Gericht befand, dass diesem Umstand „bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten, die die Revision des Herrn Nölkenbockhoff gehabt hätte, besondere Bedeutung zukäme, weil die [seiner erstinstanzlichen] Verurteilung zugrundeliegenden Straftaten nach den Gründen des Urteils (...) [mit dem fraglichen Mitangeklagten] begangen worden sind“.

Nach Ansicht des BVerfG stellten die angegriffenen Entscheidungen „eine Prognose darüber an (...), zu welchem Ergebnis das Verfahren mutmaßlich geführt hätte“, sie enthielten „nicht die Feststellung einer Schuld, sondern lediglich die Feststellung einer fortbestehenden Verdachtslage“ (s.o. Ziff. 22).

Die deutschen Gerichte wollten damit, wie das für die Entscheidung notwendig war, zum Ausdruck bringen, dass gegen den Bf. noch starke Verdachtsmomente bestanden. Selbst wenn die vom LG Essen und OLG Hamm verwendeten Termini mehrdeutig und wenig zufriedenstellend erscheinen können, beschränkten sich diese Gerichte im Wesentlichen auf die Feststellung, dass ein „hinreichender Verdacht“ bestand, dass der Beschuldigte „eine Straftat begangen hat“ (Art. 5 Abs. 1 lit. c der Konvention). Nach dem Beweisergebnis umschrieben die Beschlüsse eine „Verdachtslage“. Von der erstinstanzlichen Verurteilung von Herrn Nölkenbockhoff ausgehend untersuchten sie die Erfolgsaussichten seiner Revision, wobei sie den Ausgang der Revisionen seiner Mitangeklagten berücksichtigten. Wie das BVerfG feststellte, enthielten sie eine Prognose des mutmaßlichen Verfahrensausgangs, nicht aber eine Schuldfeststellung. In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich von Entscheidungen, die der Gerichtshof im Fall *Minelli* untersuchte (vorzitiertes Urteil, Série A Nr. 62, S. 8-10, Ziff. 12-14 und S. 11-12, Ziff. 16, EGMR-E 2, 256 ff. und 259 f.), und auch von den vom Bundesverfassungsgericht am 26. März 1987 aufgehobenen Entscheidungen (s.o. Ziff. 27).

**40.** Der Beschluss, der Staatskasse nicht die notwendigen Auslagen von Herrn Nölkenbockhoff aufzuerlegen und keine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zu gewähren, stellt des Weiteren keine Strafe oder Maßnahme dar, die einer Strafe gleichkommt. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der vorliegende Fall ebenfalls eindeutig von dem Fall *Minelli* und von den vom BVerfG am 27. März 1987 entschiedenen Fällen (s.o. Ziff. 27). Die Schweizer Gerichte hatten bestimmt, dass der Bf. *Minelli* einen Teil der Verfahrenskosten tragen sollte, und hatten angeordnet, dass er den Privatklägern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten habe (vorzitiertes Urteil, ebd.), und ihn als schuldig behandelt. Im vorliegenden Fall geschah nichts dergleichen. Die Bf. musste nicht die Verfahrenskosten tragen, sondern nur die notwendigen Auslagen ihres verstorbenen Ehemannes, und ihr wurde für die von ihm erlittene Untersuchungshaft keine Entschädigung gewährt. Die zuständi-

gen Gerichte, die von Billigkeitserwägungen ausgehend die starken Verdachtsmomente berücksichtigten, die aus ihrer Sicht in Bezug auf Herrn Nöckenbockhoff zu bestehen schienen, verhängten keine Strafe, sondern lehnten lediglich die Erstattung der notwendigen Auslagen sowie eine Entschädigung aus öffentlichen Geldern ab. Der Gerichtshof hat nun aber bereits deutlich gemacht, dass die Konvention, insbesondere Art. 6 Abs. 2 die Vertragsstaaten nicht verpflichtet, nach Einstellung eines Verfahrens die „einer Straftat angeklagte Person“ für jeden erlittenen Nachteil zu entschädigen.

**41.** Im Ergebnis hat der Beschluss des LG Essen, der vom OLG Hamm und vom BVerfG bestätigt wurde, die gem. Art. 6 Abs. 2 der Konvention gewährleistete Unschuldsvermutung nicht verletzt.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,**

1. einstimmig, die prozesshindernde Einrede, die Bf. könne nicht als Opfer i.S.v. Art. 25 angesehen werden, zurückzuweisen;
2. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass Art. 6 Abs. 2 der Konvention nicht verletzt worden ist.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Abweichende Meinung des Richters Cremona.